

Allgemeine Hinweise

Bauspar- und Sondersparbeiträge, für die die Prämienbegünstigung in Anspruch genommen worden ist, unterliegen bestimmten Bindungsfristen. Sie sind dann begünstigt, bis die Bausparsumme voll angespart ist und die Beiträge vor der Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme bzw. vor der Ablösung eines vorzeitigen Darlehens mit der zugeteilten Bausparsumme bei uns eingegangen sind.

Nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme können Sie den Vertrag nicht mehr ändern lassen. Auch wenn Sie die ausgezahlten Beträge zurückzahlen, kann der alte Vertragszustand nicht mehr hergestellt werden.

Gleichzeitig wird auf die Allgemeinen Bausparbedingungen „Verzinsung des Sparguthabens“ (§ 3 bzw. § 6 der ABB) verwiesen.

Für Vertragsabschlüsse D maxX ab 01.06.2011 gilt § 3 wie folgt:

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens (Auszug aus ABB)

(1) Das Bausparguthaben (Guthaben bis zur Höhe der Bausparsumme) wird mit 1,0 % jährlich verzinst (Basiszins).

(2) Der Bausparer kann eine erhöhte Verzinsung (Gesamtverzinsung) beantragen, wenn das Bausparguthaben 40 % der Bausparsumme beträgt).

Die Höherverzinsung wird rückwirkend ab Vertragsbeginn gewährt, wenn

- das Bausparguthaben ab Beantragung 40 % der Bausparsumme nicht unterschreitet.
- der Antragseingang spätestens 12 Monate vor dem gewünschten Bereitstellungstermin des Bausparguthabens (§ 6) erfolgt ist.
- seit Vertragsbeginn weder Vertragsänderungen (§13) noch Vor- und Zwischenfinanzierungen bzw. Abtretungen (§14) erfolgt sind.
- der Bausparer nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 7 Jahren bei Annahme der Zuteilung des Vertrages auf das Bauspardarlehen verzichtet.

Hat der Bausparer die Höherverzinsung beantragt und erklärt danach das Bauspardarlehen in Anspruch nehmen zu wollen, so entfällt der Anspruch auf Höherverzinsung. Die Zuteilung des Bausparvertrages kann frühestens 12 Monate nach Zugang der entsprechenden Erklärung des Bausparers erfolgen. Eine erneute Beantragung der Höherverzinsung ist nicht mehr möglich.

Dauer der Bindungsfristen

Mit Bausparvertragsabschluss ab 01.01.2009 wird die Wohnungsbauprämie nur noch gewährt, wenn das angesparte Kapital für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen verwendet wird. Damit entfällt für Neuverträge die 7-jährige Bindungsfrist und es gilt eine unendliche Bindungsfrist.

Diese Regelung gilt nicht für Bausparer, die bei Vertragsabschluss noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Diese Sparer können nach einer Bindungsfrist von 7 Jahren einmal frei über die Bausparmittel (d.h. ohne wohnungswirtschaftliche Verwendung) verfügen.

Bei Bausparverträgen, auf die bis zum 31.12.2008 ein Regelbausparbeitrag eingezahlt wurde, kann auch künftig nach Ablauf der 7-jährigen Bindungsfrist frei über die Bausparmittel verfügt werden.

Wird Ihr Bausparvertrag innerhalb der jeweiligen Bindungsfrist beliehen oder ausgezahlt, bleiben Ihnen die gewährten Steuervergünstigungen und Wohnungsbauprämien nur erhalten, wenn Sie die Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken in Deutschland verwenden.

Sollten Sie Fragen zur Zuteilung, zur Verwendung Ihres Bausparvertrages oder zu Härtefallregelungen bei nicht wohnwirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.